



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeborg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 15. Februar 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die AG Lampiris in Bezug auf einen auf Deutsch aufgesetzten Brief, dessen Inhalt und Form sich von dem Brief auf Französisch unterscheidet

Sehr geehrter Herr Van de Cruys,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 12 Februar 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Namen und im Auftrag eines deutschsprachigen Bürgers, wohnhaft in 4701 Eupen, gegen die AG Lampiris eingereicht hat. Die AG Lampiris hatte dem Kläger eine E-Mail in Bezug auf den Prosumertarif auf Französisch zugesendet. Der Kläger hatte dann die AG Lampiris darum gebeten, ihm Informationen auf Deutsch zukommen zu lassen. Die AG Lampiris hat ihm eine E-Mail auf Deutsch zugesendet, aber letztere entspricht hinsichtlich des Inhalts und der Form nicht der E-Mail auf Französisch.

In Ihrer E-Mail vom 19. Januar 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass Versorger irgendeiner für Energieversorger spezifischen Sprachanforderung unterliegen. Es gelten die üblichen Regeln für Privatunternehmen.

Die Versorgungstätigkeit ist seit 2003 und 2007 auf Betreiben der Europäischen Union liberalisiert und aus der Verteilungstätigkeit herausgelöst worden, die weiterhin reguliert und den öffentlichen Betreibern vorbehalten ist. (...) Der Kunde ist frei, den Versorger zu wählen, der ihm am besten passt, und der Versorger ist frei, Waren und Dienstleistungen anzubieten, die er je nach seiner Tätigkeit und den Bedürfnissen seiner Kunden bestimmt. In diesem Zusammenhang erstellt der Versorger seine Unterlagen und hält Kontakt mit seinen Kunden in der oder den Sprachen, die er für die Entwicklung seiner Tätigkeit gewählt hat. (...)"

*

*

*

Der Prosumertarif ist ein Tarif für die Nutzung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK (insbesondere dem SKSK-Gutachten Nr. 50.436 vom 12. April 2019) muss der Energieversorger, in vorliegendem Fall die AG Lampiris, für den Energieverteilungsauftrag die Bestimmungen der durch Königlichen Erlass

vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) einhalten, gemäß denen die AG Lampiris als juristische Person betrachtet wird, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist (Artikel 1 § 1 Nr. 2 der KGS).

Da die AG Lampiris auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs Belgien im Energiesektor aktiv ist, ist sie eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS.

Eine E-Mail stellt im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson dar.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Auf Ersuchen des Klägers hat die AG Lampiris ihm zwar eine E-Mail auf Deutsch zugesendet; jedoch unterscheidet sich ihr Inhalt von der französischen Fassung. Die deutsche Fassung hätte allerdings mit der französischen Fassung identisch sein müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE